

## Hinweise zur Antragstellung für gemeinnützige

- Einrichtungen
- juristische Personen

bei der

**Jacob und Marie Rothenfußer-Gedächtnisstiftung**



### I. Fördergrundsätze:

Die Jacob und Marie Rothenfußer-Gedächtnisstiftung fördert Projekte, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung und hilfebedürftiger Menschen dienen.

### II. Die Antragstellung

erfolgt mit dem Antragsformular für **Einrichtungen/juristische Personen**.

Dieses kann angefordert werden

- 1) im Internet unter [www.rothenfusser-stiftungen.de](http://www.rothenfusser-stiftungen.de),
- 2) per E-Mail bei [jmr@rothenfußer-stiftungen.de](mailto:jmr@rothenfußer-stiftungen.de) (eigene Telefonnummer und Anschrift sind anzugeben)
- 3) bei der Stiftung unter:

Jacob und Marie Rothenfußer-Gedächtnisstiftung  
Fürstenrieder Str. 5  
80687 München  
Tel: 089/ 54 67 93 - 0  
Fax: 089/ 54 67 93 – 23

### III. Bei Antragstellung zu beachten:

- 1) Die Stiftung entscheidet frei darüber, welchen der unter Fördergrundsätze genannten Zwecke sie verfolgt und in welchem Umfang dies geschieht.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf die jederzeit widerrufliche und einschränkbare Unterstützung durch die Stiftung besteht auch dann nicht, wenn diese mehrmals oder über einen längeren Zeitraum gewährt wurde.
- 3) Die Unterstützungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand und der Sozialkassen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

- 4) Die Jacob und Marie Rothenfußer-Gedächtnisstiftung ist darüber zu unterrichten, sollte an anderer Stelle ein Antrag zur Schließung sich ergebender Deckungslücken eines laufenden Projekts gestellt werden.
- 5) Quitierte Belege über den Verwendungsnachweis der Zuwendung sind zeitnah einzureichen.
- 6) Die Stiftung ist bei jeder Projektförderung an geeigneter Stelle zu nennen.
- 7) Das geförderte Projekt betreffende Veröffentlichungen sind der Stiftung in vollem Wortlaut und in Kopie durch den Bewilligungsempfänger zuzuleiten.
- 8) Ein zusammenfassender Projektbericht ist der Stiftung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Fördermaßnahme zuzuleiten.
- 9) Der Mittelempfänger trägt selbst die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen und haftet selbst für Schäden, die ihm oder Dritten aus der Durchführung des Vorhabens entstehen.